



Verfügung Nr. 161

Vom 27. November 2007 FBB

Gemeinde Langenbruck, Waldgrenzenkarte

I. Einleitung

Im Zusammenhang mit der Revision des Zonenplanes "Zonenplan Siedlung/Landschaft" hat das Forstamt beider Basel im Auftrag der Gemeinde Langenbruck den Entwurf zur Waldgrenzenkarte (WGK) erstellt. Das Verfahren stützt sich auf Art. 10 Abs. 2 des Bundesgesetzes über den Wald vom 4. Oktober 1991 (WaG, SR 921.0) sowie auf § 4 des kantonalen Waldgesetzes vom 11. Juni 1998 (kWaG, SGS 570) in Verbindung mit § 10 ff. der kantonalen Waldverordnung vom 22. Dezember 1998 (kWaV, SGS 570.11). Das Forstamt beider Basel hat zusammen mit dem zuständigen Nachführungsgeometer die Abgrenzung im Frühling 2006 vorgenommen.

II. Auflageverfahren

Die öffentliche Auflage fand vom 13. September 2007 bis zum 12. Oktober 2007 statt. Sie wurde im kantonalen Amtsblatt Nr. 37 vom 13. September 2007 und in den Gemeindenachrichten vom 20. September 2007 publiziert.

III. Einsprachen

Innert der Auflagefrist sind keine Einsprachen erhoben worden.

IV. Die Volkswirtschafts- und Sanitätsdirektion zieht in Erwägung

a) Gemäss Artikel 2 Absatz 1 WaG gilt als Wald "... jede Fläche, die mit Waldbäumen oder Waldsträuchern bestockt ist und Waldfunktionen erfüllen kann. Entstehung, Nutzungsart und Bezeichnung im Grundbuch sind nicht massgebend". Gemäss § 2 kWaG gelten folgende quantitativen Kriterien: "... eine Mindestbreite von 12 m, eine Mindestfläche von 500m² und bei Einwuchsflächen ein Mindestalter von 20 Jahren".

Das Verfahren stützt sich auf § 4 kWaG sowie auf die §§ 10 bis 13 kWaV. Die Festlegung der Waldrandlinie erfolgt gemäss § 8 kWaV nach folgenden Bestimmungen:

- Die Waldrandlinie verläuft in 3 m Abstand zur Verbindungslinie von Stockmitte zu Stockmitte der äussersten Bäume oder Stöcke. Sind den äussersten Bäumen Sträucher vorgelagert, verläuft die Waldrandlinie in 60 cm Abstand zur Verbindungslinie von Stock zu Stock der äussersten Sträucher. Im Zweifelsfalle gilt die äussere der beiden Waldrandlinien.
- Besteht innerhalb des 3 m bzw. 60 cm breiten Streifens eine Abgrenzung, gilt die Abgrenzung als Waldrandlinie. Als Abgrenzung gelten insbesondere Mauern, Fahrwege, Strassen und Parzellengrenzen.
- Beidseitige Wegbestockungen oder beidseitige Uferbestockungen gelten als zusammenhängende Bestockung, wenn der Weg bzw. die offene Wasserfläche nicht breiter als 4 m ist.

Die Waldgrenzen wurden nach diesen Kriterien festgelegt.

b) Gemäss § 10 Absatz 2 kWaV erlässt die Volkswirtschafts- und Sanitätsdirektion (VSD) die Waldgrenzenkarten. Sie entscheidet beim Erlass über die unerledigten Einsprachen.

Gemäss § 4 Absatz 2 kWaG hat die Einwohnergemeinde die Waldgrenzen in ihre Nutzungspläne, die dem Bundesgesetz vom 22. Juni 1979 über die Raumplanung (RPG, SR 700) entspre-

chen, zu übertragen. Im vorliegenden Fall ist dies der Zonenplan Siedlung/Landschaft der Gemeinde Langenbruck. Die Einwohnergemeinde trägt die Vermessungskosten der Waldgrenzenkarte gemäss § 10 Absatz 3 kWaV.

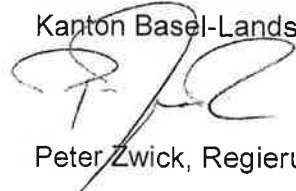
c) Es erfolgten keine Einsprachen, so dass die Waldgrenzenkarte erlassen werden kann.

d) Mit dem Erlass der vorliegenden Waldgrenzenkarte ist für die gesamte Gemeinde Langenbruck verbindlich und abschliessend festgelegt, wo Wald an Bauzonen grenzt und wo nicht. Zum jetzigen Zeitpunkt nicht als Wald bezeichnete Bestockungen innerhalb der Bauzonengrenzen gemäss Übersichtsplan („Gemeinde Langenbruck, Waldgrenzenkarte, ganzes Gemeindegebiet“, 1:5000, vom 14. November 2007) und innerhalb eines 20m breiten Streifens entlang der Bauzonengrenzen gelten jetzt und in Zukunft nicht als Wald im Sinne der Waldgesetzgebung.

V. Demgemäss wird verfügt:

- ///: 1. Es wird die Waldgrenzenkarte in der Gemeinde Langenbruck erlassen. Massgebend ist der Übersichtsplan: „Gemeinde Langenbruck, Übersicht mit Blatteinteilung“, 1:5000, vom 14. November 2007, und die mit der Inventarnummer 67 WGK 1/0 versehenen Exemplare der Waldgrenzenkarte 1:500 „Zonenplan Siedlung“ Nr. 1, 2, 3 von 8, sowie die Waldgrenzenkarte 1:500 „Zonenplan Siedlung / Landschaft“ Nr. 8 von 8 und die mit der Inventarnummer 67 WGK 2/0 versehenen Exemplare der Waldgrenzenkarte 1:500 bzw. 1:1000 „Zonenplan Landschaft“ Nr. 4, 5, 6 und 7 von 8.
2. Zum jetzigen Zeitpunkt nicht als Wald bezeichnete Bestockungen innerhalb der Grenzen der Bauzonen bzw. Zonen mit Bauzonencharakter (Stand August 2007) und innerhalb eines 20 m breiten Streifens entlang der Grenzen der Bauzonen bzw. Zonen mit Bauzonencharakter, gelten jetzt und in Zukunft nicht als Wald im Sinne der Waldgesetzgebung.
3. Die Einwohnergemeinde Langenbruck wird angewiesen, die in diesem Verfahren festgestellten Waldgrenzen in den entsprechenden Nutzungsplan zu übertragen.
4. Nachführung
- 4.1 Der Nachführungsgeometer der Gemeinde Langenbruck wird beauftragt, die entsprechende Mutation bezüglich des definitiven Waldgrenzenverlaufes vorzunehmen. Dem Forstamt beider Basel ist ein Exemplar der Mutationsakten zuzustellen.
- 4.2 Die zuständige Bezirksschreiberei wird beauftragt, aufgrund der Mutationsakten des Nachführungsgeometers die in Punkt 4.1 erwähnten Arealverhältnisse im Grundbuch nachzutragen.
- 4.3 Die Kosten des Nachführungsgeometers (Punkt 4.1) und der Bezirksschreiberei (Punkt 4.2) gehen zu Lasten der Planungsträgerin, Einwohnergemeinde Langenbruck.

Volkswirtschafts- und Sanitätsdirektion
Kanton Basel-Landschaft



Peter Zwick, Regierungsrat

Gegen diese Verfügung kann innert 10 Tagen seit Eröffnung schriftlich und begründet beim Regierungsrat, Rathausstrasse 2, 4410 Liestal, Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde muss ein klar umschriebenes Begehren und die Unterschrift der beschwerdeführenden oder der sie vertretenden Personen enthalten. Die angefochtene Verfügung ist der Beschwerde in Kopie beizulegen (§§ 15 und 27 ff. Verwaltungsverfahrensgesetz, SGS 175). Das Beschwerdeverfahren ist kostenpflichtig. Es werden Entscheidegebühren zwischen 300 und 600 Franken erhoben. Bei offensichtlich unzulässigen oder offensichtlich unbegründeten Beschwerden können Entscheidegebühren bis 5'000 Franken erhoben werden (§ 20a Absatz 1 Verwaltungsverfahrensgesetz; § 6 Verordnung zum Verwaltungsverfahrensgesetz, SGS 175.11).

Verteiler:

- Gemeinderat, 4438 Langenbruck
- Roger Maurer, Revierförster, Gemeindeverwaltung, Hauptstrasse 38, 4437 Waldenburg
- Schenk AG, Vermessungsbüro, Amtshausgasse 5, 4410 Liestal
- Bezirksschreiberei, Hauptstrasse 21, 4437 Waldenburg
- BAFU, Abteilung Wald, 3003 Bern
- Amt für Raumplanung
- Vermessungs- und Meliorationsamt
- Bauinspektorat
- Forstamt beider Basel (3)
- Volkswirtschafts- und Sanitätsdirektion